

Reglement der Gemeinde Binningen über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich und im Primarschulbereich (Kindergarten und Primarschule) (FEB-Reglement)

vom 4. März 2013 (Fassung vom 29. April 2024)

Der Einwohnerrat von Binningen beschliesst, gestützt auf § 46 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemeindeG, SGS 180), § 15 Buchstabe g des Bildungsgesezt vom 6. Juni 2002 (BildG, SGS 640) und § 19 Buchstabe b der Gemeindeordnung vom 23. August 1999 folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Das Reglement bezweckt die Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die sprachliche und gesellschaftliche Integration der Kinder durch die Förderung der deutschen Sprache im Frühbereich (Frühe Sprachförderung).¹

² Das Reglement regelt die Beiträge und Gebührenreduktionen der Gemeinde für die Inanspruchnahme der familienergänzenden Kinderbetreuung im Frühbereich und im Primarschulbereich, sowie die Beiträge der Gemeinde für die Inanspruchnahme der frühen Sprachförderung. Zum Frühbereich gehören Kinder bis zur Einschulung in den Kindergarten, zum Primarschulbereich Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.²

³ Die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich und im Primarschulbereich umfasst die Betreuung in Betreuungsinstitutionen sowie die Betreuungsangebote an der Schule.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 29. April 2024, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft, in Kraft seit 1. August 2024.

² Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 29. April 2024, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft, in Kraft seit 1. August 2024.

^{3bis} Die frühe Sprachförderung umfasst die Betreuung in Betreuungsinstitutionen im Frühbereich mit ausgewiesener Sprachförderqualifikation.³

⁴ Alle Einrichtungen familienergänzender Kinderbetreuung haben das Wohl der anvertrauten Kinder in den Mittelpunkt zu stellen und ihre günstige Entwicklung zu unterstützen und zu fördern.

§ 2 Anspruchsberechtigung bei Betreuung⁴

¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Kindern im Frühbereich und im Primarschulbereich, sofern sie Wohnsitz in Binningen haben und die Tagesbetreuung die Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit, beruflicher Aus- und Weiterbildung oder beruflichen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung, der Arbeitslosenversicherung oder der Sozialhilfe erleichtert.⁵

² Geht eine alleinerziehende Person keiner Erwerbstätigkeit nach und befindet sie sich weder in beruflicher Aus- und Weiterbildung, noch nimmt sie an einer Eingliederungsmassnahme teil, hat sie keinen Anspruch. Die Anspruchsberechtigung bei alleinerziehenden Anspruchsberechtigten liegt bei max. 20% (ein Tag) über dem effektiv geleisteten Arbeitspensum. Es sei denn, die familienexterne Betreuung eines oder mehrerer Kinder stelle eine von der Sozialhilfebehörde oder von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verfügte Massnahme dar.

³ Gehen Erziehungsberechtigte, welche in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, einer Erwerbstätigkeit nach, welche zusammengerechnet 100 Stellenprozente nicht übersteigt, werden keine Beiträge ausbezahlt respektive keine Gebührenreduktionen gewährt. Bei Doppelverdiener/-innen beträgt die maximale Anspruchsberechtigung die Summe der beiden Arbeitspensen abzüglich 80%. Es sei denn, die familienexterne Betreuung eines oder mehrerer Kinder stelle eine von der Sozialhilfebehörde oder von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verfügte Massnahme dar.

⁴ Dem Arbeitspensum angerechnet werden berufliche Massnahmen der Aus- und Weiterbildung sowie der beruflichen Eingliederung.

⁵ Darüber hinausgehende Nutzungen werden nicht subventioniert.

⁶ Erfolgt die Betreuung durch eine Tagesfamilie besteht kein Anspruch, wenn
a. die Betreuungsperson der Tagesfamilie ein Grosselternteil, mit der anspruchsberechtigten Person verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft, gefestigter Lebensgemeinschaft (Konkubinats) oder im gleichen Haushalt lebt;

³ Eingefügt durch Beschluss des Einwohnerrates vom 29. April 2024, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft, in Kraft seit 1. August 2024.

⁴ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 29. April 2024, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft, in Kraft seit 1. August 2024.

⁵ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 29. April 2024, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft, in Kraft seit 1. August 2024.

- b. die anspruchsberechtigte Person mit der Betreuungsperson der Tagesfamilie früher verheiratet war;
- c. die Betreuungsperson der Tagesfamilie Stiefelternanteil, Stiefgeschwister oder Stiefkind der anspruchsberechtigten Person ist.

§ 2a Anspruchsberechtigung bei früher Sprachförderung⁶

Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Kindern im Frühbereich, sofern sie Wohnsitz in Binningen haben und die Kinder gemäss kantonaler Sprachstandserhebung, Feststellung im Rahmen einer pädiatrischen Vorsorgeuntersuchung oder Einschätzung einer geeigneten Fachperson keine oder nur geringe Deutschkenntnisse aufweisen.

§ 3 Leistungsangebote und Finanzierung

¹ Für die Inanspruchnahme der familienergänzenden Kinderbetreuung in den Betreuungsinstitutionen innerhalb und ausserhalb der Gemeinde leistet die Gemeinde im Frühbereich und im Primarschulbereich Beiträge an die Betreuungskosten der Erziehungsberechtigten. Für die Inanspruchnahme der frühen Sprachförderung fallen keine zusätzlichen Kosten an.⁷

² Für das Betreuungsangebot an der Schule gewährt die Gemeinde Gebührenreduktionen.⁸

³ Die Beiträge und Gebührenreduktionen für die Betreuung und die frühe Sprachförderung sind einkommens- und vermögensabhängig und richten sich nach der vom Gemeinderat zu erlassenden Tarif- und Gebührenordnung.⁹

⁴ An die Kosten der Mahlzeiten werden keine Beiträge ausgerichtet. Diese sind von den Erziehungsberechtigten selbst zu zahlen.

§ 4 Umfang des Leistungsanspruchs

¹ Der Anspruch auf Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich und im Primarschulbereich, auf Beiträge für die Sprachförderung im Frühbereich, und auf Gebührenreduktionen für das Betreuungsangebot an der Schule beträgt 52 Wochen pro Jahr.¹⁰

⁶ Eingefügt durch Beschluss des Einwohnerrates vom 29. April 2024, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft, in Kraft seit 1. August 2024.

⁷ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 29. April 2024, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft, in Kraft seit 1. August 2024.

⁸ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 29. April 2024, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft, in Kraft seit 1. August 2024.

⁹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 29. April 2024, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft, in Kraft seit 1. August 2024.

¹⁰ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 29. April 2024, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft, in Kraft seit 1. August 2024.

² Für die Berechnung der Beiträge sowie der Gebührenreduktionen gilt die Unterrichtszeit nicht als Betreuungszeit.

§ 5 Betreuungsinstitutionen (Frühbereich und Primarschulbereich)

Als Betreuungsinstitutionen dieses Reglements gelten vom Gemeinderat anerkannte Spielgruppen mit ausgewiesener Sprachförderqualifikation, Tagesfamilien, die einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind und Kindertagesstätten, welche über eine Bewilligung gemäss der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO, SR 211.222.338) verfügen.¹¹

B. Besondere Bestimmungen für das Betreuungsangebot an der Schule

§ 6 Betreuungsangebot

Die Gemeinde bietet für Kinder im Primarschulbereich Mittagstische, modulare Betreuungsangebote an den Nachmittagen sowie während mindestens 9 Wochen pro Jahr eine Ferienbetreuung an der Schule an.

§ 7 Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Aufsicht über das Betreuungsangebot an der Schule.

² Er regelt die Ausgestaltung des Betreuungsschlüssels und legt die Einzelheiten fest. Kindergartenkinder zählen für die Berechnung des Schlüssels als maximal 1,5 Kinder.

³ Der Gemeinderat legt die Beiträge und Gebührenreduktionen fest und bewilligt die finanziellen Mittel für den Betrieb.

⁴ Er regelt ferner die Anstellungsbedingungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

⁵ Der Gemeinderat bestimmt die für die Leitung des Betreuungsangebotes an der Schule zuständige Amtsstelle und legt deren Aufgaben fest.

§ 8 Umfang des Betreuungsangebotes an der Schule

¹ Das Betreuungsangebot an der Schule ist auf die Blockzeiten der Schule und des Kindergartens abgestimmt.

² Mit Ausnahme der Feiertage ist während mindestens 48 Wochen eine durchgehende Betreuung von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr sichergestellt.

¹¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 29. April 2024, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft, in Kraft seit 1. August 2024.

³ Die Tage, an denen keine Betreuung angeboten wird (Feiertage, unterrichtsfreie Tage, Feiertagsbrücken) werden abschliessend in der Verordnung geregelt.

⁴ Für eine allfällige Wegbegleitung zwischen Schulort und Betreuungsstandort sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

⁵ In Härtefällen kann der Gemeinderat eine Wegbegleitung zwischen Kindergarten und schulischem Mittagsmodul ermöglichen.

§ 9 Aufnahme und Ausschluss

¹ Das Betreuungsangebot an der Schule steht grundsätzlich allen Kindern, welche den Kindergarten oder die Primarschule in Binningen besuchen und deren Erziehungsberechtigte Wohnsitz in Binningen haben, offen.

² In der Betreuung an der Schule werden Kinder nach Massgabe der betrieblichen Kapazitäten aufgenommen. Der Gemeinderat legt die Prioritätensetzung fest.

³ Das Betreuungsangebot an der Schule wird für auswärtige Kinder, die in Binningen Kindergarten oder Primarschule besuchen, geöffnet, wenn genügend freie Plätze vorhanden sind, wenn aufgrund der auswärtigen Kinder kein zusätzliches Betreuungspersonal angestellt werden muss und wenn eine Vollkostengutsprache für die Betreuung entweder von deren Wohngemeinde oder deren Erziehungsberechtigten vorliegt.

⁴ Kann ein Modul mangels genügender Anmeldungen nicht durchgeführt werden, so können die Erziehungsberechtigten das Angebot für ihre Kinder am nächstgelegenen Standort mit freien Kapazitäten nutzen. Dies gilt auch für Erziehungsberechtigte, deren Kinder sich auf einer Warteliste befinden.

⁵ Bei Vorliegen wichtiger Gründe können Kinder von der Teilnahme an der Betreuung an der Schule ausgeschlossen werden. Die für die Leitung zuständige Amtsstelle verfügt den Ausschluss gestützt auf § 77 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (GemeindeG; SGS 180).

⁶ Nach Möglichkeit werden die Geschwister miteinander an demselben Standort betreut.

C. Schlussbestimmungen

§ 10 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der für die Leitung zuständigen Amtsstelle kann innert 10 Tagen seit Eröffnung bei der verfügenden Amtsstelle Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 11 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen einschliesslich einer Tarif- und einer Gebührenordnung.

§ 12 Kantonale Gesetzgebung

Mit Inkrafttreten einer kantonalen Gesetzgebung über die familienexterne Betreuung werden kommunale Bestimmungen, die mit dieser in Widerspruch stehen, ausser Kraft gesetzt, sofern der Kanton den entsprechenden Bereich abschliessend geregelt hat.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft¹² per 12. August 2013 in Kraft.

Binningen, 4. März 2013

Einwohnerrat Binningen
Die Präsidentin: Simone Abt
Der Verwalter: Nicolas Hug

¹² Von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 26. März 2013 genehmigt